



Entschärfung Registrierkassenpflicht in Sicht
Seite 2



Handwerkerbonus wieder da
Seite 3



Au-Pair-Kräfte versichern
Seite 4

ALLE JAHRE WIEDER INTERESSANT

Grundsätzliches zu Ferialjob & Praktikum

Zahlreiche Schüler und Studenten sammeln in den Sommerferien Berufserfahrungen, dies kann aus den verschiedensten Motiven geschehen. Mit diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, welche arbeitsrechtlichen Varianten es gibt und welche steuerlichen Feinheiten bei einem Ferialjob zu beachten sind.

1. Arbeitsrecht

Arbeitsrechtlich ist folgende Unterscheidung wesentlich: Bei „echten“ **Ferialpraktikanten** steht der Lern- und Ausbildungszweck als Grund für die Beschäftigung im Vordergrund, es liegt kein Abhängigkeitsverhältnis vor, vielmehr sind es Schüler bzw Studierende, die eine im Rahmen eines Lehrplans bzw einer Studienrichtung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten. Diese Gruppe hat arbeitsrechtlich keinen Anspruch auf Entgelt, Sonderzahlung, Urlaub usw. Bei Praktikanten im **Hotel- und Gastgewerbe** handelt es sich um einen Sonderfall, diese sind immer als echte Dienstnehmer anzusehen!

Demgegenüber stehen die sog **Ferialarbeiter** bzw **Ferialangestellte** (zB HAK-Schüler betätigt sich als Eisverkäufer im Schwimmbadbuffet) – insgesamt als **Ferialarbeit** bezeichnet. Bei dieser Gruppe steht die Arbeitsleistung im Vordergrund, arbeitsrechtlich handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis mit den üblichen arbeitsrechtlichen Folgen.

2. Sozialversicherung

Die echten Praktikanten sind bei der GKK nur dann anzumelden, wenn sie ein „Taschengeld“ erhalten. Ferialarbeiter/-angestellte hingegen müssen immer bei der GKK angemeldet werden. Bei beiden Arten ist die **Geringfügigkeitsgrenze** (zB € 415,72 pro Monat) relevant für die SV-rechtliche Einstufung.

3. Einkommensteuer/Lohnsteuer

Alle Bezüge aus beiden Arten der Beschäftigung gehören zu den lohnsteuerpflichtigen Einkünften, je nach Höhe der Bezüge (Faustregel: ab ca € 1.200 brutto) errechnet sich individuell die Lohnsteuer.

Praxistipp: Für die eifrigen Schüler und Studenten ist wichtig, dass nach Ablauf des Jahres eine Arbeitnehmerveranlagung (Lohnsteuerausgleich) beantragt wird, denn im Normalfall ergibt sich daraus eine Gutschrift der abgezogenen Lohnsteuer!

4. Familienbeihilfe & Kinderabsetzbetrag

Bis zur Volljährigkeit (Vollendung 18. Lebensjahr) steht der Familienbeihilfenbezug unabhängig davon zu, wie hoch allfällige Einkünfte des Kindes sind. Ab dem Kalenderjahr, das auf den 18. Geburtstag folgt – also **ab dem 19. Lebensjahr** ist die jährliche **Einkommensgrenze von € 10.000** zu beachten. Gemeint ist dabei das laufende Einkommen ohne Sonderzahlungen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Werbungskosten, Sonderausgaben udgl. Dabei sind sämtliche Einkünfte einzubeziehen (zB auch Einkünfte aus Vermietungen). Deziert nicht einzurechnen sind Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen, einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerte Einkünfte (zB Zinserträge).

Wer mehr aus einer aktiven Tätigkeit verdient verliert den Anspruch auf Familienbeihilfe! Maßgeblich für die Beurteilung sind die jeweiligen Einkünfte laut Steuerbescheid. Dabei ist es egal, ob diese Einkünfte innerhalb der Ferienzeit oder außerhalb erzielt werden. Fällt der Anspruch auf Familienbeihilfe weg, dann ist auch der Kinderabsetzbetrag bei den Eltern nicht mehr möglich! ■

Internettipp

Weitere Infos dazu sind unter www.help.gv.at zu finden.

Inhalt dieser Ausgabe:

Ferialjob & Praktikum	Seite 1
Registrierkassenneuerungen	Seite 2
Handwerkerbonus wieder da	Seite 3
Sozialversicherungspflicht Au-pair-Kräfte	Seite 4
Sicherheitseinrichtung Registrierkasse	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Registrierkassenpflicht soll entschärft werden

Die zahlreichen Proteste wegen der Registrierkassenpflicht haben die Regierung veranlasst, konkrete Änderungen demnächst beschließen zu wollen. Hier eine Übersicht, was sich künftig ändern soll.

Eines gleich vorweg: Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses waren lediglich **allgemeine Informationen** aus der Ministerratssitzung zugänglich, welche Punkte sich ändern sollen. Im Sinne einer aktuellen Berichterstattung haben wir diese bekannten Punkte für Sie zusammengestellt. Es kann aber durchaus sein, dass der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen noch „Überraschungen“ bringen kann. Ab wann diese geänderten Bestimmungen gelten sollen (ab sofort? rückwirkend?) ist noch nicht klar erkennbar.



Kalte-Hände-Umsätze

Für Umsätze „im Freien“ (also nicht in Zusammenhang mit einem Gebäude – zB Marktstand, mobiler Eisverkäufer) ist keine Registrierkasse notwendig, wenn die jährlichen Umsätze die **30.000,- Grenze** nicht überschreiten. Bisher war vorgesehen, dass für die Prüfung des Überschreitens der Umsatzgrenze die Umsätze des gesamten Betriebes maßgeblich sind. Also die Umsätze im Freien und die Umsätze in einem Gebäude zusammen zu zählen sind. Das soll dahin gehend geändert werden, dass **nur mehr die Umsätze im Freien alleine** maßgeblich für diese Grenze sind.

Land der Berge

Almhütten, Berg-, Ski- und Schutzhütten sollen keine Registrierkasse benötigen, wenn die jährlichen Umsätze 30.000,- nicht überschreiten. Bislang galt die allgemeine Grenze von 15.000,- für diese Betriebe, nun wurde diese Grenze verdoppelt.

Sicherheitschip einbauen

Die Frist für den Einbau von Sicherheitseinrichtungen muss nicht bis spätestens 31. 12. 2016 abgeschlossen sein. Diese Frist soll **bis 31. März 2017 verlängert** werden.

Erleichterungen für gemeinnützige Vereine

- Die steuerlichen Begünstigungen für gemeinnützige Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts (zB

Feuerwehren) sollen weitgehend vereinheitlicht werden. Daher sollen Feste von Vereinen und Feuerwehren im Ausmaß von **bis zu 72 Stunden pro Jahr** keiner Registrierkassenpflicht unterliegen. Bisher konnten gemeinnützige Vereine lediglich Feste im Ausmaß von 48 Stunden steuerlich begünstigt veranstalten.

- Für kleine Vereinsfeste von gemeinnützigen Vereinen sollen die Beschränkungen hinsichtlich Umsatz unabhängig von ihrer Rechtsstruktur jeweils auf Ebene der derzeit bestehenden **kleinsten** Organisationseinheit (zB Bezirksebene/Ortsebene oder Sektion) gelten.
- Die Zusammenarbeit zwischen **Gastronomen** und gemeinnützigen Vereinen soll erleichtert werden, indem bei kleinen Vereinsfesten eine Zusammenarbeit ermöglicht wird, ohne dass dadurch die steuerlichen Begünstigungen für den Verein verloren gehen. Nach bisherigem Verständnis musste der gesamte Ausschank und die Küche vom Verein selbst erledigt werden. Bis Ende Juli soll es dazu ein eigenes Merkblatt für die Behörden geben.
- **Zuwendungen** von gemeinnützigen Vereinen **an Mitglieder** sollen im Ausmaß von höchstens 100,- pro Vereinsmitglied (zB Einladungen zu Vereinsfeier) möglich sein ohne dass dies steuerschädlich für den Verein ist.
- Bei **unentgeltlicher** Mitarbeit von **vereinsfremden Personen** im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes soll sichergestellt werden, dass der Verein seine steuerlichen Begünstigungen nicht verliert.
- Für den **Kantinenbetrieb** von gemeinnützigen Vereinen (zB Fußballverein) soll es künftig keine Registrierkassenpflicht geben, wenn die Kantine jährlich an maximal 52 Tagen geöffnet hat und ein Umsatz von maximal 30.000,- erzielt wird.



Sonstige Erleichterungen

Neben den oben beschriebenen Änderungsvorschlägen sollen auch Erleichterungen für Veranstaltungen von politischen Parteien beschlossen werden. Dieser Punkt wurde allerdings bereits heftig kritisiert. ■

SEIT 4. JULI WIEDER ANTRAG MÖGLICH

Der Handwerkerbonus ist wieder da!

In den Jahren 2014 und 2015 hat es diesen Bonus schon gegeben. Nun erfolgt eine Neuauflage seit 1. Juni 2016. Beachten Sie, dass es keinen Bonus mehr gibt, wenn der Topf voll ausgeschöpft wurde. Daher nicht zu lange warten.

Förderantrag

Eines gleich vorweg: Der Förderantrag ist *nicht beim Finanzamt* einzureichen, vielmehr ist der Antrag inklusive aller geforderten Beilagen bevorzugt *per Email* oder Fax *an eine Bausparkassenzentrale* zu senden. Es ist jedoch auch eine Abgabe in einer zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörenden Filiale oder eine Übermittlung per Post möglich.

Formelle Voraussetzungen

Ein Ansuchen auf Förderung kann nur von einer natürlichen Person gestellt werden. Pro Kalenderjahr und Förderungswerberin oder Förderungswerber kann *maximal ein Förderungsansuchen* gestellt werden. Die *Höchstgrenze* der förderbaren Kosten pro Förderungswerber oder Förderungswerberin, Wohneinheit und Kalenderjahr beträgt € 3.000,- (ohne Umsatzsteuer). In einem Ansuchen können mehrere Endrechnungen zur Förderung vorgelegt werden. Übersteigen die eingereichten Kosten die Maximalgrenze, dann wird dieser „Überling“ für die Berechnung der Förderung nicht berücksichtigt. Die Kosten für die Arbeitsleistung (inklusive Fahrtkosten) müssen *pro Endrechnung mindestens € 200,-* ohne Umsatzsteuer betragen!

Das Förderungsansuchen muss für Arbeitsleistungen im Kalenderjahr 2016 *bis Ende Februar* 2017 (für Arbeitsleistungen im Kalenderjahr 2017 bis spätestens Ende Februar 2018) bei der Einreichstelle eingebracht werden und vollständig sein.

Die Regierung hat nun insgesamt 40 Millionen Euro für diesen Bonus reserviert. Die Hälfte davon im Budget 2016. Im Jahr 2017 gibt es diesen Bonus allerdings nur, wenn das Wirtschaftswachstum entsprechend ist!

Für Anträge betreffend 2016 müssen die Arbeitsleistungen nach dem 31. Mai 2016 und vor dem 1. Jänner 2017 durchgeführt werden. Für Anträge betreffend 2017 dürfen die Arbeitsleistungen frühestens mit 1. Jänner 2017 begonnen werden und müssen bis

spätestens 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein.

Sachliche Voraussetzungen

Den Handwerkerbonus gibt es für die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen für Maßnahmen in Zusammenhang

bestehendem Wohnraum (zB auch Neuanlage einer Terrassenüberdachung, Neuanlage von Verglasungen einer Loggia oder von Pergolen, wenn damit eine Erweiterung von Wohnraum stattfindet).



mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenen und für eigene Wohnzwecke genutztem Wohnraum sowie dessen Außenhaut (zB Erneuerung von Dächern, Spenglerarbeiten, Erneuerung von Fassaden, Fensteraustausch, Austausch von Bodenbelägen, Wandtapetenerneuerung, Malerarbeiten, Installationen).

Gefördert werden *nur Kosten für die reine Arbeitsleistung inklusive Fahrtkosten*, nicht hingegen die Kosten für den Erwerb von Waren aller Art (zB Materialeinsatz, Geräte, Kleinmaterial) oder Entsorgungskosten.

Neu ist, dass man jetzt im Zeitalter der Registrierkassenpflicht die Rechnung des Handwerkers auch in bar zahlen kann und nicht vom Bonus ausgeschlossen wird.

Nicht förderbar sind

- Arbeitsleistungen zur Neuschaffung oder Erweiterung von

- Arbeitsleistungen an Gebäuden oder an Gebäudeteilen außerhalb des eigentlichen Wohnraumes (zB Garagen, Einfriedungen, Pools sowie im Einreichzeitraum nicht zu Wohnzwecken genutzte Keller-, Dachboden-, Lagerräume)
- Aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführte Arbeitsleistungen (zB Schornstein-Kehrarbeiten).
- Gutachten (zB Mess- oder Überprüfungsarbeiten, Energieausweise)
- Ablesedienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (zB Strom, Gas, Wasser, Heizung). ■

Internettipp

Viele wichtige Infos und auch den Förderantrag finden Sie unter www.handwerkerbonus.gv.at

Sozialversicherungspflicht für Au-pair-Kräfte?

Auch in Österreich gibt es - bedingt durch die immer größer werdende Mobilität junger Leute - immer mehr ausländische Au-pair-Kräfte. Lesen Sie hier eine Kurzinformatio zum Sozialversicherungsrecht.

Wer gilt als Au-pair-Kraft?

Au-pair-Kräfte im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (kurz: ASVG) sind Personen, die **mindestens 18 und höchstens 28 Jahre** alt sind.

Müssen SV-Beiträge abgeführt werden?

Das Entgelt selbst ist nach dem jeweiligen Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte zu bemessen. Wegen der Anti-Lohn-Dumping-Bestimmungen sollten diese Mindestgrenzen unbedingt beachtet werden.

Von der Sozialversicherungspflicht sind folgende Bezüge bzw. Entgeltbestandteile von Au-pair-Kräften befreit:

- Wert der vollen freien Station samt Verpflegung (€ 196,20 monatlich) sowie
- Beträge des Dienstgebers für den privaten Krankenversicherungsschutz sowie für die Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen der Au-pair-Kraft.

Im Regelfall kommt es durch die Beitragsfreiheit dieser Bezüge in der Praxis dazu, dass das beitragspflichtige Entgelt für diese Teilzeitbeschäftigten die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2016:



€ 415,72) nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, tritt Vollversicherungspflicht ein.

Au-Pair-Kräfte älter als 28 Jahre möglich?

Überschreitet aber jemand während seiner Tätigkeit das 28. Lebensjahr, gilt er nicht mehr als Au-pair-Kraft im Sinne des ASVG. Für diese älteren Personen ist der Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte anzuwenden.

Nach der allgemein geltenden Regel gilt: Übersteigt das Entgelt (Geldbezü-

ge und Sachbezüge zusammen) die sog. Geringfügigkeitsgrenze, dann ist eine Anmeldung zur Vollversicherung bei der jeweiligen GKK zu erstatten.

Die spezielle SV-rechtliche Begünstigung für Au-pairs gilt dabei nicht, daher sind der Wert der vollen freien Station samt Verpflegung sowie Aufwendungen des Dienstgebers für den privaten Krankenversicherungsschutz und für die Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen der Au-pair-Kraft nicht mehr beitragsfrei, sondern beitragspflichtig zu behandeln. ■

AB 1. APRIL 2017

Manipulationsschutz in der RK

Das ist der zweite Schritt zur Betrugsbekämpfung. Die Frist dafür wird anstatt 1. Jänner auf 1. April verschoben.

Ab 1. April 2017 muss jede Registrierkasse mit einer Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Die zur **Sicherheitseinrichtung** gehörenden Signaturerstellungseinheiten sind über einen Zertifizierungsdienstanbieter zu erwerben, der qualifizierte Signaturzertifikate anbietet.

In die Signatur werden neben ausgesuchten Belegdaten unter anderem der verschlüsselte Stand des Umsatzzählers, die Kassenidentifikationsnummer, die Seriennummer des

Signaturzertifikates und der Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes einbezogen. Durch den Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes werden die Barumsätze miteinander verknüpft und Datenmanipulationen nachvollziehbar. Die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen wird durch die Signierung sichergestellt.

Die **Registrierung** der Signaturerstellungseinheit muss **über FinanzOnline** (ab 1.7.2016 möglich) durch den Unternehmer erfolgen

und dient der Identifikation der Signaturerstellungseinheiten und der zugeordneten RK in der Registrierkassendatenbank. Es gibt keine Anbindung der RK an die Finanzverwaltung und es erfolgt auch keine Übermittlung von Einzelumsätzen.

Die Steuerblatt-Redaktion hat Ende Juni im Ministerium angefragt, ob die Registrierung geplanter Weise ab 1. Juli möglich sein wird. Leider haben wir auf unsere Anfrage vom zuständigen Hofrat keine Antwort erhalten. ■